

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 16. Dezember 1998 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 26. Februar 1999 Nr. V/9 - K7202 - 3/11 638.

München, den 31. März 1999

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. März 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 1999 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 1999.

KWMBI II 1999 S. 640

221021.0855-WFK

### Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 1. April 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KWMBI II S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 1993 (KWMBI II 1995 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „vollbefriedigend“ oder „gestrichen“ gestrichen.
  - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
„Eine Seminarleistung kann auch an einer ausländischen Universität erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen entscheidet der Dekan.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „aus je einem der Hauptgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht)“ durch die Worte „aus zwei Fächern gemäß § 13 Abs. 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird der Verweis „in § 4a“ durch „in § 5“ ersetzt.
2. §§ 4a bis 20 werden §§ 5 bis 21.
3. In § 5 (neu) Abs. 3 Satz 5 wird der Verweis „§§ 11 ff.“ durch „§§ 12 ff.“ ersetzt.
4. In § 6 (neu) Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis „nach § 6“ durch „nach § 7“ ersetzt.
5. § 7 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „dessen“ wird gestrichen.
    - bb) Der Verweis „der §§ 3, 4 und 4a“ wird durch „der §§ 3, 4 und 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis „§ 5 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 6 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
6. An § 8 (neu) Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Bei der Annahme eines Doktoranden kann die Abfassung in Englisch oder Französisch vereinbart werden, wenn sich außer dem Annehmenden ein weiteres gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät bereit erklärt, die Dissertation in der betreffenden Sprache zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzugefügt werden.“
7. § 9 (neu) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Nr. 3 wird der Verweis „gemäß § 5 Abs. 3“ durch „gemäß § 6 Abs. 3“ ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2.“
8. § 13 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich
    1. auf mit der Dissertation zusammenhängende sachliche oder methodische Grundfragen,
    2. ferner nach Wahl des Bewerbers auf zwei von folgenden drei Fächern:
      - a) das Bürgerliche Recht und das Erkenntnisverfahren des Zivilprozessrechts,
      - b) das Strafrecht und die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
      - c) Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht sowie das verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „das Gebiet der Dissertation sowie“ gestrichen.
9. § 14 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „in § 10 Abs. 1“ durch „in § 11 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 4 wird der Verweis „in § 10 Abs. 5“ durch „in § 11 Abs. 5“ ersetzt.
10. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, muss nur darauf hingewiesen werden, dass die Abhandlung von der Juristischen Fakultät Regensburg als Dissertation angenommen worden ist.“
11. In § 16 (neu) Abs. 4 wird der Verweis „§ 16 Abs. 1“ durch „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 8 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Verweis „in § 8“ durch „in § 9“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. November 1998 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 14. Dezember 1998.

Regensburg, den 1. April 1999

Der Rektor  
I.V. Zorger

Diese Satzung wurde am 1. April 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 1999.

KWMBI II 1999 S. 652

221041.1256-WFK

### Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Deggendorf

Vom 6. April 1999

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

#### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen an der

Fachhochschule Deggendorf vom 1. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 273), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 1997 (KWMBI II S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen (RaStOBau) vom 18. Dezember 1992 (KWMBI I 1993 S. 62), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18.9.1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) in der jeweiligen Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Ab dem 7. Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte eingerichtet:  
Baumanagement und Fertigung  
Gebäudetechnik  
Tragwerkslehre  
Umwelttechnik und Sanierung.“

3. Die §§ 7 bis 13 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 14 wird § 7.

5. Der bisherige § 15 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§ 18“ durch „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Notengewicht der Endnoten der Pflichtfächer und des Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches beträgt jeweils 1. Das Notengewicht der Diplomarbeit und des arithmetischen Mittels der Endnoten der Fächer des Studienschwerpunktes beträgt jeweils 2.“

6. Es wird folgender § 9 eingefügt:

#### „§ 9

Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlage 2 erstellt.“

7. Der bisherige § 16 wird § 10.

8. Die Anlage 1 (Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I (Grundstudium) wird in der Fußnote 2 das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Diplom-Vorprüfung“ ersetzt.
- b) In Abschnitt I (Grundstudium) wird die Fußnote 3 gestrichen; die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3.